

Richtlinie beim Landkreis Görlitz zur Verteilung der Soforthilfe des Freistaates und sonstigen Zuwendungen anlässlich der Auguthochwasser 2010

Präambel

Dem Landkreis Görlitz sowie den vom Auguthochwasser 2010 geschädigten Städten und Gemeinden wurden durch den Freistaat Sachsen Mittel zur schnellen Überwindung der Schäden aus dem Hochwasser in Form einer kommunalen Selbsthilfepauschale auf Grundlage des Erlasses des Staatsministerium der Finanzen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Landkreise bei der Schadensbeseitigung, Beräumung und zur Unterstützung von Einzelfällen auf Grund des Auguthochwassers 2010 nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 FAG gewährt. Diese Mittel wurden zu 50 % an den Landkreis Görlitz und zu 50 % an die betroffenen Städte und Gemeinden ausgezahlt.

Die Richtlinie umfasst die Verteilung dieser kommunalen Selbsthilfepauschale, beim Landkreis eingehender Spenden sowie sonstiger zur Schadensbeseitigung des Auguthochwassers 2010 eingehender Zuwendungen.

1. Zweck und Ziel der Zuwendungsvergabe

Die vom Auguthochwasser 2010 Geschädigten, die nicht aus Versicherungsleistungen, staatlichen Hilfen oder sonstigen Leistungen entschädigt werden, können eine Zuwendung für folgende Zwecke erhalten:

Schadensgruppe 1:

- Ersatz des persönlichen Bedarfs des Geschädigten,
- Wiederbeschaffung von Mobiliar, Hausrat etc.,
- Wiedernutzbarmachung von Wohnraum,

Schadensgruppe 2:

- zur Wiederaufnahme der ursprünglichen Betriebs-, Geschäfts- oder Vereinstätigkeit und
- Beseitigung sonstiger Schäden.

Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis vergeben die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. In Fällen, die dieser Richtlinie entsprechen, kann der Landkreis die Zuwendung der Stadt bzw. Gemeinde bis zur Höhe der von der Stadt bzw. Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel aufstocken (Aufstockungsfälle).

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Privatpersonen (der jeweilige Haushaltsvorstand) sowie eingetragene Vereine, die direkt vom Hochwasser betroffen sind, und natürliche Personen bzw. juristische Personen, die als gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder freiberufliche Unternehmer, Gesellschafter (Mitunternehmer) einer Personengesellschaft oder einer Unternehmenskapitalgesellschaft durch die Schädigung des von ihnen geführten Betriebes selbst in eine Notlage (insbesondere Wegfall der Erwerbsgrundlage) geraten sind; davon kann regelmäßig bei Handwerks- und sonstigen Gewerbebetrieben mit bis zu fünf Arbeitnehmern ausgegangen werden.

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bis zum 08. September 2010 bei der Stadt bzw. Gemeinde des Schadensortes einzureichen. Für die Antragstellung sind grundsätzlich die dieser Richtlinie beigefügten Anträge zu verwenden. Formlose Anträge sind vom Antragsteller entsprechend zu ergänzen. In Aufstockungsfällen sind der AG Runder Tisch die Anträge mit einem gemeindlichen Entscheidungsvorschlag bis zum 15. September 2010 zu übermitteln. In sonstigen Fällen, zu denen die Städte und Gemeinden keine eigene

Zuwendungsentscheidung getroffen haben, reichen diese die eingegangenen Anträge an den Landkreis weiter. Nach Vorlage sämtlicher Anträge der betroffenen Städte und Gemeinden wird unverzüglich über die Anträge entschieden.

3. Vergabekriterien

3.1 Allgemeine Kriterien

Versicherungsleistungen und Leistungen Dritter schließen Zuwendungen nach dieser Richtlinie aus. Die Hilfe nach dieser Richtlinie soll möglichst unbürokratisch gewährt werden. Die Höhe der zugewiesenen Zuwendung richtet sich zum einen nach dem Aufkommen, das dem Landratsamt Görlitz aus der kommunalen Selbsthilfepauschale und sonstigen zur Schadensbeseitigung des Augusthochwassers 2010 eingehenden Zuwendungen zur Verfügung steht, und zum anderen nach der Bedürftigkeit der Geschädigten.

3.2 Schadenskriterium

Schadenshöhen unter 5.000 € werden nicht berücksichtigt, bei Unternehmen erhöht sich diese Grenze auf 10.000 €.

Es werden folgende Schadensklassen festgelegt:

- geringe Schäden: bei Schadensgruppe 1 sowie Vereinen 5.000 € bis 10.000 € bei Schadensgruppe 2, unter Ausschluss der Vereine, 10.000 bis 20.000 €
- mittlere Schäden: bei Schadensgruppe 1 sowie Vereinen 10.000 € bis 30.000 € bei Schadensgruppe 2, unter Ausschluss der Vereine, 20.000 bis 50.000 €
- hohe Schäden: bei Schadensgruppe 1 sowie Vereinen über 30.000 € bei Schadensgruppe 2, unter Ausschluss der Vereine, über 50.000 €

Eine Verteilung der Zuwendungen mit Abstufung anhand der Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Schadensklasse, kann erst nach Auswertung der Zuwendungsanträge erfolgen.

Schäden im Kellerbereich werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Bei Unternehmen wird nur der Schaden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung, betriebsnotwendigen Gebäuden, Lagerbeständen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und dergleichen (Anlage – und Umlaufvermögen) als Schaden im Sinne dieser Richtlinie gewertet, insbesondere der Schaden aus entgangenem Gewinn und andere immateriellen Schäden bleiben bei der Schadenshöhe unberücksichtigt.

3.3 Bedürftigkeit/ soziale Kriterien

Die Vergabe der Mittel muss der sozialen und wirtschaftlichen Situation des Geschädigten bzw. des geschädigten Haushaltes in angemessener Weise Rechnung tragen und den tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit von der Schadenshöhe berücksichtigen.

Bei geschädigten Privatpersonen ist das Haushaltsnettojahreseinkommen im Jahr 2009 bei der Entscheidung zur Zuwendungsvergabe maßgebend. Die Ermittlung des Einkommens erfolgt über eine Selbstauskunft der Antragssteller. Folgende Richtgrößen bezüglich des Haushaltsnettojahreseinkommens werden zu Grunde gelegt.

- Einpersonenhaushalt: 12.000 €
 - Zweipersonenhaushalt: 24.000 €
- Für jedes weitere Haushaltsmitglied werden 6.000 € hinzugerechnet.

Der Begriff des Haushaltsnettojahreseinkommens umfasst den tatsächlich zur Verfügung stehenden Betrag, dabei sind sämtliche Transferzahlungen wie Wohn-, Kinder- und Erziehungsgeld eingerechnet.

In begründeten Einzelfällen kann abweichend von o.g. Regelung verfahren werden. Möglich sind Ausnahmeregelungen beispielsweise bei momentaner Arbeitslosigkeit, die im Jahr 2009 noch nicht bestand, Wechsel vom Erwerbsleben in den Rentenbezug nach dem Jahr 2009, Trennung oder Scheidung nach dem Jahr 2009.

Bei Überschreitung der jeweiligen Einkommensgrenzen ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich hinsichtlich der Schadenshöhe um einen Härtefall handelt.

Bei Unternehmen ist von einer besonderen Härte auszugehen, wenn die Grundlage für eine Fortführung des Geschäftsbetriebes auf Grund der Hochwasserschäden nicht mehr vorhanden oder schwer geschädigt ist. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn die zur Fortführung des Unternehmens notwendigen finanziellen Mittel ohne die Gewährung einer Zuwendung nicht durch Eigenmittel oder Fremdmittel (Darlehen) aufgebracht werden können.

Ein Unternehmen gilt als zuwendungsfähig, wenn mit Hilfe der Zuwendung absehbar ist, dass der Geschäftsbetrieb wieder aufgenommen und dauerhaft fortgeführt werden kann. Dieser Nachweis ist durch die Antragsteller durch Vorlage eines Konzepts zu führen. Der Geschäftsbetrieb ist spätestens drei Monate nach der Zuwendungsgewährung wieder aufzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet die AG Runder Tisch.

Geschädigte, die ohne vertretbaren Grund keinen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Hochwasser (Hausrat- oder Gebäudeversicherung) besitzen, sind gegenüber Geschädigten mit vertretbarem Grund der Nichtversicherung (unverhältnismäßige Kosten, fehlende Möglichkeit zum Abschluss) nachrangig zu begünstigen.

4. Allgemeine Grundsätze

Der Zuwendungsempfänger wird durch das Landratsamt Görlitz oder die Stadt bzw. Gemeinde über den Erhalt einer Zuwendung schriftlich per Bescheid informiert. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich unbar. In den Fällen der Aufstockung der gemeindlichen Mittel erlässt die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde einen Gesamtbescheid. Der Landkreis zahlt seinen Zuwendungsanteil gegen Vorlage des Zuwendungsbescheides an die Stadt bzw. Gemeinde aus.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Zuwendung. Alle in der ersten Bewilligungsrunde nicht berücksichtigten Zuwendungsanträge werden für die zweite oder weitere Bewilligungsrunden vorgemerkt, sofern sie zuwendungsfähig sind.

Die Höchstzuwendung beträgt für private Haushalte, Vereine und Unternehmen 10.000 €.

Je Haushalt bzw. Unternehmen wird nur eine Zuwendung gewährt.

Die allgemeinen Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Es erfolgt ein Datenabgleich mit anderen Zuwendungsgebern.

5. Schäden bei Vereinen und sonstigen Geschädigten

Über Anträge zu Schäden bei Vereinen oder sonstigen Geschädigten finden die Vorschriften zu privaten Haushalten und Unternehmen dieser Richtlinie entsprechend Anwendung. Die Entscheidung erfolgt nach Einzelfallprüfung durch die AG Runder Tisch.

6. Einzelfragen

Bei geschädigten Wohnungseigentumsanlagen werden Eigentümer, die selbst Bewohner der Eigentumswohnung sind, anteilig gemäß der vorzulegenden Teilungserklärung in die Förderung aufgenommen.

Bei Mischnutzung aus gewerblicher und privater Nutzung sind die anteiligen Schäden zu ermitteln und getrennte Anträge zu stellen. Die Entscheidung über die Anträge trifft der runde Tisch im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune.

Für reine Vermietungsobjekte werden keine Zuwendung gewährt.

7. Entscheidungsgremium

Zur Prüfung und Entscheidung über die Anträge wird beim Landratsamt Görlitz eine AG Runder Tisch gebildet. Dieser gehören der Landrat, drei Mitarbeiter des Landkreises, zwei Vertreter des Sächsischen Städte und Gemeindetages, Kreisverband Görlitz) sowie je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer (IHK) Dresden, Geschäftsstelle Görlitz und Zittau, der Kreishandwerkerschaft Görlitz, der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) Landesverband Sachsen e.V., dem Diakonischen Werk (Diakonie) und des Malteser Hilfsdienstes an. Bei Aufstockungsanträgen durch die Städte und Gemeinden ist der jeweilige (Ober-)Bürgermeister vortragsberechtigt. Die Gemeinden richten entsprechende Entscheidungsgremien in eigener Zuständigkeit ein.

8. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der erhaltenen Zuwendung weist der Empfänger auf Verlangen durch Vorlage von Rechnungen dem jeweiligen Ersteller des Zuwendungsbescheides nach. In Aufstockungsfällen ist der Verwendungsnachweis von der Stadt bzw. Gemeinde dem Landkreis auf Verlangen vorzulegen. Die Rechnungen sind zehn Jahre nach Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren.

9. Nachbesserungen

Die AG Runder Tisch kann Änderungen an der Richtlinie vornehmen.

10. Zuwendungsvergabe in einer zweiten oder weiteren Runde

Bei einer zweiten Zuwendungsvergabe sind besondere Härtefälle vorrangig zu berücksichtigen. Hierzu werden durch die AG Runder Tisch zur gegebenen Zeit weitere Regelungen getroffen.

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt für den Landkreis Görlitz am 27. August 2010 in Kraft, sie wird den betroffenen Städten und Gemeinden zur Anwendung empfohlen.

26.08.2010

Bernd Lange
Landrat